



# Direkteinstieg Lehramt Gymnasium

## Hinweise über Ablauf und Überprüfung

für  
Seminare & Lehrkräfte im Direkteinstieg

**Juli 2024** (1. Auflage)



Baden - Württemberg  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| 1. Zuständigkeiten.....   | 3  |
| 2. Rahmenbedingungen.....   | 3  |
| 2.1 Phasen des Direkteinstiegs: .....                                       | 3  |
| 2.2 Arbeitsvertrag .....  | 3  |
| 2.3 Krankmeldungen .....  | 4  |
| 3. Organisatorische Hinweise zur Ausbildung am Seminar.....                 | 4  |
| 3.1 Unterrichtstätigkeit an der Schule.....                                 | 4  |
| 3.2 Hinweise zur Intensivphase der Pädagogischen Schulung, 1. Schulhalbjahr | 5  |
| 3.3 Mentorat .....  | 6  |
| 3.4 Ausbildungsveranstaltungen ab dem 2. Schulhalbjahr.....                 | 6  |
| 3.5 Überprüfung in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnungen .....     | 6  |
| 4. Allgemeines .....  | 7  |
| 4.1 Einsatz in der Kursstufe.....   | 7  |
| 4.2 Einsatz als Klassenleitung.....   | 7  |
| 4.3 Vertretungsunterricht.....  | 8  |
| 4.4 Außerschulische Veranstaltungen.....                                    | 8  |
| 4.5 Teilzeit .....  | 8  |
| 4.6 Schwerbehinderung/Nachteilsausgleich.....                               | 8  |
| 4.7 Schwangerschaft.....  | 9  |
| 4.8 Fahrtkosten .....   | 9  |
| 5. Weiterführende Links .....   | 10 |

## 1. Zuständigkeiten

Personalverantwortliche Behörde ist das Regierungspräsidium, mit dem, in Vertretung für das Land Baden-Württemberg, der Arbeitsvertrag geschlossen wurde.

Stammdienststelle der Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger ist die Schule, für die sie eingestellt sind.

Verantwortlich für die schulpraktische Tätigkeit ist die Schulleiterin/der Schulleiter der Schule der Direkteinsteigerin/des Direkteinsteigers.

Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sind für die Organisation und Gestaltung der Seminarveranstaltungen während der Schulungsphase zuständig.

Die Organisation der Überprüfung (Prüfungen entsprechend Gymnasiallehramtsprüfungsordnung (GymPO) in der aktuellen Fassung) erfolgt durch die Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamts (LLPA) bei den Regierungspräsidien.

## 2. Rahmenbedingungen

### 2.1 Phasen des Direkteinstiegs:

| 1. Schuljahr                             |   | 2. Schuljahr |                         | 3. Schuljahr              |       |
|--|---|--------------|-------------------------|---------------------------|-------|
| 1. HJ                                    | 2. HJ   | 1. HJ        | 2. HJ                   | 1. HJ                     | 2. HJ |
| <b>Pädagogische Schulung<sup>1</sup></b> |   |              |                         | <b>Jahr der Bewährung</b> |       |
| <b>Intensivphase</b>                     | <b>Teilnahme an den Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes</b> |              |                         |                           |       |
| Dienstl. Beurteilung der Schulleitung    |   |              | Überprüfung gemäß GymPO |                           |       |

### 2.2 Arbeitsvertrag

Der Vertrag wird zunächst als befristetes Arbeitsverhältnis (einjährige Befristung mit der Qualifizierung als Befristungsgrund) in Vollzeit abgeschlossen. Die Probezeit dauert sechs Monate. Innerhalb der Probezeit kann von beiden Seiten ohne Grund gekündigt werden.

---

<sup>1</sup> Die Pädagogische Schulung beginnt montags in der letzten Ferienwoche der Sommerferien mit zentralen Kompakttagen.

Innerhalb des ersten Schuljahres ist die Bewährung der Direkteinsteiger / Direkteinsteigerinnen durch die Schulleitung festzustellen. Bei Nicht-Bewährung (innerhalb des ersten Schuljahres) endet das Arbeitsverhältnis mit Auslaufen des befristeten Vertrags.

Bei Bewährung innerhalb des ersten Jahres wird der Vertrag in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Nichtbestehen der Pädagogischen Schulung als auflösende Bedingung umgewandelt.

Bei den Direkteinsteigerinnen/Direkteinsteigern erfolgt keine Überprüfung der Übernahme selbständigen Unterrichts (keine Anwendung von § 10 Absatz 4 GymPO, keine „gelbe/rote Karte“).

Nach erfolgreichem Abschluss der Pädagogischen Schulung folgt das Jahr der Bewährung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 LVO-KM).

### 2.3 Krankmeldungen

Die Stammdienststelle von Lehrkräften im Direkteinstieg ist die Schule, daher erfolgt die Krankmeldung an der Schule; das Seminar ist an einem Seminartag ebenfalls zu informieren. Dauert die Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit länger als drei Kalendertage, hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer über den Dienstweg (Stammdienststelle Schule) an das Regierungspräsidium eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

Bei einem langfristigen Ausfall einer Direkteinsteigerin bzw. eines Direkteinsteigers findet eine individuelle Abstimmung zwischen Regierungspräsidium als personalverantwortlicher Behörde, Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium, Seminar und Schulleitung statt. Für das Fernbleiben bzw. den Rücktritt von einer Prüfung gilt außerdem § 25 GymPO.

## 3. Organisatorische Hinweise zur Ausbildung am Seminar

### 3.1 Unterrichtstätigkeit an der Schule

Die Unterrichtstätigkeit findet in beiden Ausbildungsfächern des/der Teilnehmenden statt und ist wie folgt aufgegliedert:

|                                     | 1. Schuljahr  |   | 2. Schuljahr   |  |
|-------------------------------------|---|---|--|--|
|                                     | 1. Halbjahr   | 2. Halbjahr   | 1. Halbjahr  | 2. Halbjahr  |
| Hospitation/<br>begleiteter<br>Unt. | <b>6 Std./W.</b><br><i>in beiden Ausbildungsfächern</i> | <b>2 Std./W.</b><br><i>in beiden Ausbildungsfächern</i> | <b>2 Std./W.</b><br><i>in beiden Ausbildungsfächern</i>  | <b>2 Std./W.</b><br><i>in beiden Ausbildungsfächern</i>  |
| selbstständiger Unterricht          | <b>8 Std./W.</b><br><i>in beiden Ausbildungsfächern</i> | <b>8 Std./W.</b><br><i>in beiden Ausbildungsfächern</i> | <b>16 Std./W.</b><br><i>in beiden Ausbildungsfächern</i> | <b>16 Std./W.</b><br><i>in beiden Ausbildungsfächern</i> |
| Summe<br>Schule                     | <b>14 Std./W.</b>                                       | <b>10 Std./W.</b>                                       | <b>18 Std./W.</b>  | <b>18 Std./W.</b>  |

### 3.2 Hinweise zur Intensivphase der Pädagogischen Schulung, 1. Schulhalbjahr

Die Inhalte orientieren sich jeweils an den vom Kultusministerium und ZSL veröffentlichten Konzeptionen zur Pädagogischen Schulung. Die Teilnahme an der Pädagogischen Schulung ist ein verpflichtender Baustein des Direkteinstiegs. Die Pädagogische Schulung umfasst im Direkteinstieg Lehramt Gymnasium zwei Schuljahre. Im ersten Halbjahr, der Intensivphase, findet die Pädagogische Schulung an einem oder mehreren ausgewählten, zentral gelegenen Seminar/en in Baden-Württemberg statt.

Teile der Intensivphase sind als vor dem ersten Schultag vorgelagerte Kompakttage vorgesehen, weitere Teile der Intensivphase werden bereits durch das ab dem zweiten Halbjahr aufnehmende Seminar übernommen. Dies kommt den spezifischen Merkmalen des Direkteinstieges, Unterrichtstätigkeit von Beginn an und Sicherung der Anschlussfähigkeit im Hinblick auf den Vorbereitungsdienst, entgegen. Die Aufteilung des Ausbildungskontingents in der Intensivphase gestaltet sich wie folgt:

| <b>Intensivphase zum Direkteinstieg Lehramt Gymnasium: 190 Std. HJ 1</b>  |  |
|---|--|
| <b>Intensivphase zentral (inklusive Kompakttage)</b>  | <b>Intensivphase aufnehmendes Seminar</b>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 Std. je Fachdidaktik</li> <li>• 10 Std. Schulrecht</li> <li>• 36 Std. Pädagogik/Pädagogische Psychologie</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 Std. individuelle Betreuung</li> <li>• 24 Std. Einführungsphase</li> </ul> |

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Ausbildungsstunden erfolgt in jeder Fachdidaktik und in Pädagogik/ Pädagogischer Psychologie je ein beratender Unterrichtsbesuch. Die Organisation und Verteilung des vorgesehenen Ausbildungsvolumens von 24 Stunden für die Einführungsphase wird standortspezifisch vom aufnehmenden Seminar vorgenommen. Die individuelle Betreuung liegt ebenfalls in der Verantwortung des aufnehmenden Seminars.

### 3.3 Mentorat

Es ist entsprechend § 13 Abs. 2 GymPO auch im Direkteinstieg ein Mentorat vorgesehen. Ausbildungsschulen erhalten, genauso wie bei den Vorbereitungsdiensten, Anrechnungsstunden (vgl. Abschnitt IV. Anrechnungen, Nummer 1. 4 der VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen).

Für den Direkteinstieg in das Lehramt Gymnasium bedeutet dies für die Begleitung der Lehrkräfte durch Mentorinnen und Mentoren, dass den Schulen pro Schuljahr 1,5 Wochenstunden zustehen, d.h. also insgesamt 3 Wochenstunden.

### 3.4 Ausbildungsveranstaltungen ab dem 2. Schulhalbjahr

In der Zeit ab Februar durchlaufen die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger nach Besuch ausgewählter Stunden der Einführungsphase in den Vorbereitungsdienst die essentiellen Ausbildungsveranstaltungen (inhaltliche Kernbereiche der Seminarbildung, die im Hinblick auf die Überprüfungen unverzichtbar sind) des Vorbereitungsdienstes gemeinsam mit den Referendarinnen und Referendaren. Ggf. ergänzende spezielle Angebote für Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger sind bei Bedarf möglich.

### 3.5 Überprüfung in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnungen

Die Überprüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der für die abschließende Staatsprüfung maßgeblichen Prüfungsordnung GymPO in der aktuellen Fassung und nach Terminplan des Landeslehrerprüfungsamts.

|   |  |
|---|--|
| Schulleiterbeurteilung<br>§ 13 Absätze 5 und 6<br>GymPO   | etwa drei Monate vor Beendigung der Pädagogischen Schulung   |
| Schulrechtsprüfung (Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht) § 18 GymPO | <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2. Jahr, zu Beginn des ersten Halbjahrs</li> <li>- Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten</li> </ul>  |
| Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie<br>§ 20 GymPO                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2. Jahr, Mitte zweites Halbjahr</li> <li>- Einzelprüfung von etwa 30 Minuten</li> </ul>   |
| Beurteilung der Unterrichtspraxis<br>§ 21 GymPO   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2. Jahr, erstes und zweites Halbjahr</li> <li>- je zwei unterrichtspraktischen Prüfungen in jedem Ausbildungsfach</li> <li>- je Fach eine unterrichtspraktische Prüfung in der Oberstufe</li> <li>- die beiden weiteren Prüfungen werden in verschiedenen Ausbildungsfächern, eine in der Unterstufe, die andere in der Mittelstufe, absolviert.</li> <li>- Unterrichtsdauer jeweils mindestens 45 Minuten</li> </ul> |
| Fachdidaktische Kolloquien<br>§ 22 GymPO  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2. Jahr, Mitte zweites Halbjahr</li> <li>- je Fach etwa 30 Minuten Prüfungsgespräch</li> </ul>  |

#### 4. Allgemeines

##### 4.1 Einsatz in der Kursstufe

Lehrkräfte im Direkteinstieg können in den Klassenstufen 5 - 10 (bzw.11) eingesetzt werden. Ein Einsatz in der Kursstufe wird frühestens ab dem Bewährungsjahr empfohlen.

##### 4.2 Einsatz als Klassenleitung

Ein Einsatz als Klassenleitung ist nicht vorgesehen. Hierbei gelten die entsprechenden Ausführungen zum Vorbereitungsdienst.

#### 4.3 Vertretungsunterricht

Prinzipiell steht die Ausbildung und Unterrichtsverpflichtung in den Fächern im Vordergrund. Daher können Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger während der Pädagogischen Schulung in der Regel nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden. Im Jahr der Bewährung kann Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger Vertretungsunterricht übertragen werden.

#### 4.4 Außerschulische Veranstaltungen

Dienstliche Veranstaltungen des Seminars haben grundsätzlich Vorrang vor Schulveranstaltungen. Die Ausbildung der Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger umfasst neben der Unterrichtstätigkeit und den Seminarveranstaltungen auch Veranstaltungen der Schule. Außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommt bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags eine besondere Bedeutung zu. Daher sollen Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger auch an Veranstaltungen der Schule (z.B. Gesamtlehrer-, Klassen-, Fachkonferenz, ggf. Klassenpflegschaftsabende) teilnehmen, sofern nicht zeitgleich Veranstaltungen des Seminars stattfinden. Bei sonstigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen können Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger ggf. in geringem Umfang als Begleitpersonen hinzugezogen werden, wobei die üblichen Regelungen für die Genehmigung durch die Schulleitung gelten.

Im Hinblick auf Klassenfahrten/Schullandheimaufenthalte/Projektstage etc. ist zudem zu berücksichtigen, dass diese nicht in die jeweiligen Prüfungsphasen fallen dürfen.

#### 4.5 Teilzeit

Derzeit ist keine Möglichkeit vorgesehen, die Pädagogische Schulung in Teilzeit zu absolvieren.

#### 4.6 Schwerbehinderung/Nachteilsausgleich

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung kommen insbesondere pauschale und individuelle Nachteilsausgleiche in Betracht, um eine chancengleiche Teilhabe in der Pädagogischen Schulung herzustellen und Nachteile zu vermeiden.

Teil des pauschalen Nachteilsausgleichs ist die Gewährung einer pauschalen Deputatsermäßigung im Umfang von einer Stunde beim selbständigen Unterricht (in Anlehnung an § 13 Abs. 4 GymPO) im Direkteinstieg. Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger erhalten diese von Anfang an über alle Halbjahre hinweg, da sie auch bereits von Anfang an selbständig unterrichten.



Die Hinweise bezüglich Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst gelten entsprechend.

#### 4.7 Schwangerschaft

Die Hinweise bezüglich Schwangerschaft im Vorbereitungsdienst (z.B. zur Mitteilung an die Dienststelle, zur Gefährdungsbeurteilung sowie zu Mutterschutz und Elternzeit) gelten entsprechend. Personalverantwortliche Stelle ist das Regierungspräsidium (siehe oben).

Für sonstige Ausbildungsbelange sind das jeweilige Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar), für spätere Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen die jeweilige Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts zuständig.

Wichtig ist insoweit, dass die besonderen Schutzvorschriften zwingend zu beachten sind und gleichzeitig durch Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit auch keine Nachteile bei der Ausbildung entstehen dürfen.

Gegebenenfalls kann nach der Rückkehr aus Mutterschutz und Elternzeit ein individueller Ausbildungsplan erforderlich sein, um Nachteile zu vermeiden.

#### 4.8 Fahrtkosten

Stammdienststelle ist die Schule, für welche die Einstellung erfolgt ist (siehe oben). Direkteinsteigerinnen/Direkteinsteiger sind hinsichtlich der Abrechnung der entstehenden Reisekosten zu Seminarveranstaltungen wie Referendarinnen/Referendare im Vorbereitungsdienst zu behandeln.

## 5. Weiterführende Links

Prüfungsordnungen:

[Abschließende Staatsprüfungen - LLPA-BW \(kultus-bw.de\)](#)

Handreichungen:

[Handreichungen \(Vorbereitungsdienste ab Januar/Februar 2016\) - alle Lehrämter - LLPA-BW \(kultus-bw.de\)](#)

Terminpläne:

[Termine - abschließende Staatsprüfungen - LLPA-BW \(kultus-bw.de\)](#)

Informationen zum Umgang mit Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst:

[https://sbv-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E788499293/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/Nachteilsausgleich%20in%20der%20Lehrerbildung%206-2021.pdf](https://sbv-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E788499293/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/Nachteilsausgleich%20in%20der%20Lehrerbildung%206-2021.pdf)

Informationen für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte:

[https://sbv-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E839316838/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/Aktuell%202020-09-23-SBV-Brosch%C3%BCre-SCREEN.pdf](https://sbv-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E839316838/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/Aktuell%202020-09-23-SBV-Brosch%C3%BCre-SCREEN.pdf)

## Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Urheberrechte: Die fotomechanische oder anderweitige technisch mögliche  
Reproduktion des Satzes beziehungsweise der Satzordnung für  
kommerzielle Zwecke nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Redaktion: Heike Büttner, ZSL, Referat 21  
Ina Gonnermann, KM, Referat 21  
Daniela Schultheiß, ZSL, Referat 21